

Frauenfeld, 5. Mai 2026

Entscheid Nr. 0028

BOA/PG Nr. 2026.02-001

Stadt Weinfelden Gewässerraumlinien Käsibach Weerswilen

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Weinfelden am 2. September 2025 beschlossene Gewässerraumlinienplan Käsibach Weerswilen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden unter Beilage der Dossiers zu den Gewässerraumlinien, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zu den Gewässerraumlinien, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 6. Februar 2026 ersucht die Stadt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinien. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gewässerraumlinienplan keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 4. Juni 2025 vorgeprüft.
2. Mit dem zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplan legt die Stadt Weinfelden den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für den Bereich der Bachoffenlegung des Käsibachs fest. Die Vorlage besteht aus einem Gewässerraumlinienplan

2/2

im Massstab 1:500 sowie einem Planungsbericht inklusive technischer Dokumentation. Wie die generelle Prüfung zeigt, sind die gewählten natürlichen Sohlenbreiten und die daraus errechneten minimalen Gewässerraumbreiten realistisch und ausreichend. Die Gewässerraumlinien sind insgesamt sach- und zweckmässig ausgeschieden.

Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

05. MAI 2026